

# Merkblatt

## Lehrbetrieb werden

### 1 Voraussetzungen

#### 1.1 Motivation

Betriebsintern haben Sie abgeklärt ob die Voraussetzungen Lernende auszubilden vorhanden sind. Ihr Team ist motiviert und bereit, Lernende auszubilden.

#### 1.2 Verantwortliche/r Berufsbildner/in

Sie bestimmen eine/n Berufsbilder/in, welche/r für die berufliche Grundbildung im bezeichneten Beruf zuständig ist. Er/sie tritt gegenüber der lernenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung, der Berufsfachschule, dem überbetrieblichen Kurs sowie der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung als verantwortliche/r Berufsbildner/in auf. Diese Person bringt die notwendigen fachlichen, pädagogischen wie auch persönlichen Voraussetzungen für diese Funktion mit:

- abgeschlossene Berufliche Grundbildung im entsprechenden Beruf
- je nach Beruf eine höhere Fachprüfung oder zusätzliche didaktische Module
- 2-5 Jahre Berufspraxis
- abgeschlossener Kurs für Berufsbildner

Die notwendigen Voraussetzungen unterscheiden sich von Beruf zu Beruf. Informieren Sie sich in der entsprechenden Bildungsverordnung über die genauen Anforderungen: [becc.admin.ch](http://becc.admin.ch)

#### 1.3 Kurs für Berufsbildner KBB

Der Kurs für Berufsbildner ist eine gute und fundierte Einführung in die verantwortungsvolle Tätigkeit der Ausbildung junger Menschen. Der Kurs ist für jede/n Berufsbildner/in obligatorisch. Adressen der Kursanbieter finden Sie unter [beruf.lu.ch](http://beruf.lu.ch).

#### 1.4 Fachleute

In Ihrem Betrieb arbeiten gut ausgebildete Fachleute. Die Zahl der Lernenden, welche in Ihrem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, ist von der Anzahl der angestellten Fachleute abhängig. Das Kontingent kann der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung unter [becc.admin.ch](http://becc.admin.ch) entnommen werden

#### 1.5 Arbeitsplatz

Der Betrieb verfügt über die Einrichtungen um die beruflich notwendigen Inhalte gemäss Bildungsverordnung zu vermitteln. Diese werden anlässlich der Betriebsexpertise durch eine Fachperson überprüft.

Nebst dieser Überprüfung kontrolliert die Industrie- und Gewerbeaufsicht der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) die Einhaltung betreffend Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Bei einer positiven Entscheidung, nimmt das wira direkt mit Ihnen Kontakt auf.

## **1.6 Arbeitszuteilung**

Im Grundsatz gilt: Lernende dürfen nur Arbeiten ausführen, welche mit dem Beruf in Zusammenhang stehen. Zu anderen Arbeiten dürfen Sie nur soweit eingesetzt werden, wie die Arbeiten mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

## **1.7 Wissensvermittlung**

Die Wissensvermittlung findet an den drei Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse, statt.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass das im Bildungsplan festgelegte Programm (Lern- und Leistungsziele) dem/der Lernenden vermittelt wird.

Der entsprechende Bildungsplan kann unter [becc.admin.ch](http://becc.admin.ch) heruntergeladen werden. Einige Berufe verfügen über praktische Lernordner in welchen die Ziele auf einfache Weise vermittelt werden. Erkundigen Sie sich direkt bei dem entsprechenden Berufsverband ob solche Lehrmittel vorhanden sind.

Die nötige Zeit für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse sowie die Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung inkl. Feier) sind den Lernenden zu gewähren.

## **1.8 Lehrbetriebsverbund**

Kann Ihr Betrieb den grössten Teil der Lerninhalte nicht selber vermitteln, besteht die Möglichkeit eines Lehrbetriebsverbundes. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.lbv.berufsbildung.ch](http://www.lbv.berufsbildung.ch).

## **1.9 Ergänzungsausbildung**

Kann Ihr Betrieb nur einzelne Leistungsziele nicht selber abdecken, besteht die Möglichkeit von Ergänzungsausbildungen. In diesem Fall können die fehlenden Leistungsziele in einem Partnerbetrieb oder einer Ausbildungsstätte erlernt werden.

Auch dies wird anlässlich der Betriebsexpertise mit der zuständigen Fachperson vorbesprochen sowie Dauer und Zeitpunkt der Ergänzungsausbildung festgelegt.

## **1.10 Kosten**

- Lohn für den/die Lernende/n
- Lohn für den Berufsbildner evt. Kosten für den Kurs für Berufsbildner
- Kosten für den Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) sowie der Nebenkosten wie z.B Reisespesen
- Lehrmaterial gemäss Lehrvertrag (optional)

# **2 Ablauf**

## **2.1 Ausbildungsgesuch**

Das Ausbildungsgesuch muss von Ihnen ausgefüllt und mit den notwendigen Unterlagen an uns eingereicht werden.

Das Gesuch finden Sie unter [www.beruf.lu.ch](http://www.beruf.lu.ch) / Formulare & Broschüren. Sie können es auch Telefonisch bei uns anfordern.

## **2.2 Betriebsexpertise**

Nach Erhalt und Prüfung des Gesuches um Bildungsbewilligung nimmt der Betriebsexperte des entsprechenden Berufes telefonisch mit Ihnen Kontakt auf und vereinbart einen Termin für die Betriebsbesichtigung vor Ort. Der Betriebsexperte ist eine neutrale Fachperson welche im Auftrag der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung die Betriebsexpertisen vornimmt. D.h er prüft ob alle notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind um Lernende ausbilden zu können. Er steht Ihnen auch bei all Ihren Fragen rund um die Ausbildung zur Verfügung.

Der Betriebsexperte stellt der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung einen Bericht zu, aufgrund dessen die Ausbildungsbewilligung durch den zuständigen Ausbildungsberater geprüft wird.

### **2.3 Entscheid**

Bei einem positiven Entscheid, erhält der Betrieb die Bildungsbewilligung mit allen weiteren Informationen um die nächsten Schritte in die Wege zu leiten und einen Lernenden anzustellen.

Mit der Erteilung der Bildungsbewilligung wird der Betrieb automatisch in die offizielle Lehrfirmenliste aufgenommen. Diese Liste ist für Personen welche sich für eine Lehrstelle interessieren auf [www.beruf.lu.ch](http://www.beruf.lu.ch) zugänglich.

Zudem werden gemäss Ihren Angaben alle offen gemeldeten Lehrstellen auf [www.berufsbearbeitung.ch](http://www.berufsbearbeitung.ch) publiziert.

Sollten noch nicht alle Anforderungen erfüllt sein, kann die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung eine befristete oder einmalige Bildungsbewilligung erteilen. In einzelnen Fällen kann auch eine Ablehnung ausgesprochen werden. In diesen Fällen werden wir Sie vorgängig telefonisch kontaktieren.

### **2.4 Wie weiter?**

Nach Erhalt der Bildungsbewilligung können Sie mit der Rekrutierung einer/eines Lernenden beginnen.

Damit das Lehrverhältnis rechtskräftig wird, ist der Lehrvertrag in dreifacher Ausführung zu erstellen und von der/dem Lernenden sowie der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben. Alle drei Exemplare sind der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zur Erfassung und Genehmigung einzureichen.

Generell wird der Lernende automatisch mit Erfassung des Lehrvertrages bei der Berufsfachschule und dem üK angemeldet. Bei ausserkantonalem Beschulten Berufen ist es notwendig, dass Sie den Lernenden anmelden. Bitte erkundigen Sie sich bei der entsprechenden Berufsfachschule.

## **3 Nützliche Links A-Z**

- [Ausbildungsberater](#)
- [Berufsfachschule & üK](#)
- [Bildungsverordnung & Bildungsplan](#)
- [Gesuch um Bildungsbewilligung](#)
- [Kurs für Berufsbildner](#)
- [Lehrbetrieb werden](#)
- [Lehrvertrag](#)
- [Lexikon der Berufsbildung](#)
- [Portal Berufsbildung](#)
- [Wegweiser durch die Berufslehre](#)

Während des ganzen Prozesses stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und beantworten alle Ihre Fragen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall mit uns telefonisch Kontakt auf.